

Umlagenbeschluss 2020

§ 1 Allgemeines

Gem § 50 Abs 3 iVm § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der **Ziviltechnikerammer** für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 28. November 2019 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2020 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2018 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich
 - Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze,
 - Z 2) Durchläufer aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder Ziviltechnikergesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB.
- (2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2019 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2018 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2).
- (3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die iSd Abs 1 erzielten Umsätze der übertragenden Ziviltechnikergesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete Ziviltechnikergesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Stuserhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2019.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

- (1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gem § 2 in EURO nach folgender Formel ermittelt:
$$1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$$
- (2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 260,-, höchstens aber EUR 5.505,-.
- (3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2020 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2018 getätigten Umsatzes EUR 260,-.
- (4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gem Abs 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

- (1) ZT-Gesellschaften iS der §§ 23 ff ZTG 2019 gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben.

- (2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert.
- (3) Bei der Teilung gem. Abs 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird.
- (4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gem § 2 in EUR nachfolgender Formel ermittelt:

$$1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$$

- (5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglied der LKWNB sind, mindestens:
EUR 260,-x Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis.

Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 5.505,-

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. 180,- EUR festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

Statusänderungen

§ 7 Ruhen der Befugnis

- (1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2020 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gem. § 4 Abs 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2018 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit aufrecht - ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beeideten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.
- (2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2019 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2020 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag iS des Abs 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gem § 4 Abs 3 vorgeschrieben.
- (3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2020 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben.

Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit aufrecht - ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.

- (4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

- (1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.
- (2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2020 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT–Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

- (1) Wird eine ZT–Gesellschaft während des Jahres 2020 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen, als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gem. § 4 Abs 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gem. § 4 Abs 2 bzw. Abs 3 vorzuschreiben, wobei das Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.
- (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungstichtag liegen zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

- (1) Im Jahr 2020 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2020 von der Kammerumlage gem. § 4 Abs 2 bzw. Abs 3 befreit.
- (2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gem § 4 Abs 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gem § 4 Abs 2 vorgeschrieben.

§ 11a außerordentliche Mitglieder

- (1) Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder iSd § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,-**

§ 12 Gründung einer ZT–Gesellschaft

- (1) Einer ZT–Gesellschaft, die nach dem Erfassungstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gem. § 5 Abs 5 jedoch aliquotiert nach Kalendermonaten vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt.
- (2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs 5 wird der neu gegründeten ZT–Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT–Gesellschaften, die vor dem Erfassungstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT – Gesellschaft, die vor dem Erfassungstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage iSd § 5 Abs 5 sowie den Umlagen der Einzelmitglieder iSd § 4 Abs 1 u 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gem. § 4 bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit.

Diese Befreiung von maximal EUR 800,- gilt ebenfalls für Ziviltechnikergesellschaften in dem Ausmaße, als das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden Ziviltechnikergesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT–Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2018 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie unter einem mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertrittes aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gem § 24 Abs 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gem § 4 Abs 2 bzw. Abs 3 iVm § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertrittes in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

- (1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB.

- (2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Grundforderung
Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2020 fällig und längstens bis 1.2.2020 abzugs- und spesenfrei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2020 oder dem darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen idHv 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.
- (2) Nachforderungen
Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen idHv 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.
- (3) Im Fall des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitgliedes kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.
- (2) Der gestundeten bzw. im Fall der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen.
- (3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.
- (4) Im Fall der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

- (1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

- (1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2019, wird sein Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs 2 vorzunehmen.
- (2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft, im Jahr 2018 herangezogen.

Dieser Schätzbasis wird für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2020 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen.

Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre

während des gesamten Schätzungszeitraumes tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.

Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraumes tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgegoltenen Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht.

Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2019 erlassen; im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2019 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

- (1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.
- (2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gem § 20 Abs 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gem § 20 Abs 2, als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.
- (3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise aufzufordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z.B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzziffern hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

- (1) Eintragungsgebühr
Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.
- (2) Übertrittsgebühr
Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gem. § 114 Abs 2 und Abs. 3 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.